

Franckesche Stiftungen zu Halle

Vier Zeugnisse Von denen heilsamen Privat-Erbauungen Der Kinder GOTTes, Und wie solche In rechter Ordnung zu gebrauchen

Franckfurt, 1741

VD18 12449350

Der siebende Satz. Wahre Christen haben, vermög ihres geistlichen
Priesterthums, das Recht, ja die Pflicht, die Lehre und das Leben ihrer
vorgesetzten Lehrer zu prüfen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-194416

da man sich in Societate Civili als Christen betrachtet, in Ansehung des Christenthums, zu gewisser Zeit, miteinander zur Erbauung besprechen können, oder dürfen? Und wenn rechtschaffene Christen zuweilen auf eine Mahlzeit zusammen kommen, zu dem Zweck, auch mit der Frucht, der gemeinschaftlichen Erbauung, vor, unter und nach dem Essen; was ist dieses anders, als eine würckliche Übung, ihres geistlichen Priesterthums? Wer wird aber so gar auch seines natürlichen Verstandes beraubt seyn, daß er dieses für unzulässig halten wollte? Da nun aber das Essen die Erbauung nicht legitimiret und heiliget, sondern vielmehr diese jenes, so ist ja offenbar, daß, was mit dem Umstande der Mahlzeit erlaubet ist, auch ohne Mahlzeit nicht unerlaubt seyn könne.

Der siebende Satz.

Wahre Christen haben, vermög ihres geistlichen Priesterthums, das Recht, ja die Pflicht, die Lehre und das Leben ihrer vorgesetzten Lehrer zu prüfen.

Erweist.

§. I.

Sollforderst erinnere ich, daß solche Prüfung keine gesellschaftliche Untersuchung erfordere, noch dahin eigentlich gehöre, damit es nicht den Schein gebe einer über andere angemassen Censur, noch auch dazu hinaus schlagen möge: Sondern es geschiehet der Sache

Sache schon ein Genüge, theils bey Anhörung des Worts, theils auch bey des angehörtten Häuslicher Wiederholung und Überlegung; welche ein jeder gar wohl für sich thun kan; jedoch aber auch die Freyheit hat, bey entstehendem Zweifel sich mit einem andern, bey vorfallender Gelegenheit, davon bescheidentlich zu besprechen.

§. II.

Daß er aber die Freyheit der Prüfung, und folglich auch der Annehmung, oder der Verwerfung, habe, ist ganz offenbar: 1.) Aus der Christlichen Freyheit, in deren Gebrauch man durch die zum geistlichen Priesterthum gehörige Salbung gesetzt wird. Denn da Christus allein der Herr unsers Glaubens und unsers Gewissens ist, so ist der Mensch in Glaubenssachen niemanden einen blinden Gehorsam schuldig. Auf diesen aber würde er aus seiner Freyheit verfallen, woferne er verbunden wäre, alles ungeprüft anzunehmen, oder auch seine Sache blindlings zu verwerfen. 2.) Aus der Beschaffenheit der Sache selbst. Denn der öffentliche Lehrer hat entwedert recht oder unrecht gelehret. Hat er recht gelehret, so ist die Prüfung dazu dienlich, daß man zu desto mehrerer Überzeugung, von der Wahrheit, recht befestiget werde: Da es ist nicht allein nützlich, sondern auch nöthig. Denn was man nur so ferne weiß, daß man es wegen der Auctorität eines andern angenommen hat, und für wahr hält, ohne eigene

eigene

eigene Überzeugung, das weiß man nicht recht, obß gleich an sich selbst wahr ist. Man wird auch bald wandlen, wann einem Einwürffe dagegen gemacht werden; zum wenigsten wird man ungeschickt seyn, denselben zu begegnen. Will man aber von deme, das ein Lehrer vorgetragen, zu eigener Überzeugung gelangen, so muß nothwendig eine Untersuchung geschehen. Hat aber der Lehrer unrecht gelehret, so ist die Prüfung seiner Lehre so viel nöthiger, damit man nicht auf Irrthümer verleitet werde. Und eine solche Beschaffenheit hat es auch mit dem Leben des Lehrers. Denn wollte man dasselbe ungeprüft, entweder für recht, oder für unrecht, und ärgerlich halten, was würden nicht für Irrungen daher entstehen?

S. III.

Daß wahre Christen die Freyheit der Prüfung haben, erhellet 3.) aus ausdrücklichen Stellen der Heiligen Schrift. Als: E. Actor. 17. v. 10. 11. wird es an denen Berrhöensern gelobet, nicht allein, daß sie das Wort ganz willig aufgenommen, sondern auch täglich in der Schrift geforschet, ob sich also hielte; (was ihnen von Paulo gesaget war) also, da Petrus denen aus den Juden zu Christo Bekehrten schrieb, wiese er sie auf das Prophetische Wort, um daraus von dem Apostolischen in der Prüfung immer mehr befestiget zu werden. 2. Petr. 1. v. 19. So sagt auch Johannes: Prüfet die Geister, ob sie aus Gott sind. 1. Epist. Cap. 4. v. 1. Und Paulus: Prüfet alles, und das Gute

Gute behaltet. 1. Theßal. 5. v. 21. Und unser
 Heyland selbst, Matth. 7. v. 15. seq.: Sehet
 euch für, (welches ohne Prüfung und Unters-
 cheid der Rechtschaffenen von den Falschen
 nicht geschehen kan) für den falschen Prophe-
 ten, ic. an ihren Früchten sollt ihr sie erken-
 nen. Und eben zu diesem Zweck werden auch
 hin und wieder die Kennzeichen wahrer und
 falscher Lehrer und Lehren in Heiliger Schrift
 gegeben, daß man eine gehörige Prüfung an-
 stellen könne. So lassen sich auch rechtschaf-
 ne Lehrer dieses so vielweniger mißfallen, so
 vielmehr sie versichert sind, daß sie die lautere
 Wahrheit vorgetragen haben, und folglich,
 daß die verstattete Prüfung ihren Zuhörern
 zu desto kräftigern Überzeugung dienen wer-
 den. Und daher verstaten sie die Untersu-
 chung nicht allein gerne, sondern sie führen
 auch mit Fleiß darauf, um ihren Zuhörern da-
 durch desto kräftiger an das Gewissen zu kom-
 men. Hingegen wer ihnen solche Freyheit
 mißgönnet, der verrathet theils seinen papen-
 zenden Sinn, theils den Ungrund seiner Leh-
 re. Endlich ist allhier wohl zu erwegen, daß
 Paulus der Gemeinde zu Colossen gar aufträ-
 get, ihren vorgesezten Aeltesten seines Amts
 zu erinnern, wenn er spricht: Saget Archi-
 po: Siehe auf das Amt, das du empfangen
 hast in dem Herrn, daß du dasselbige aus-
 richtest. Cap. 4. v. 17.

Der